

Planungsverband Region Chemnitz  
Verbandsgeschäftsstelle  
Werdauer Straße 62  
08056 Zwickau

Dr. Florian Gräßler  
Geschäftsführer

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon +49 351 8192 192  
E-Mail: lg-sachsen@vku.de

Dresden, 27.10.2021

### **Stellungnahme zum Sachlichen Teilregionalplan Wind – Regionales Windenergiekonzept (RWEK) des Planungsverbandes Region Chemnitz**

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsitzender, sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für die Gelegenheit zum „Sachlichen Teilregionalplan Wind – Regionales Windenergiekonzept (RWEK)“ des Planungsverbandes Region Chemnitz Stellung nehmen zu können.

Vorauszuschicken ist, dass jeglicher Ausbau der erneuerbaren Energien einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Industrie- und Hochtechnologiestandorts Sachsen leistet. Für das produzierende Gewerbe wird die Verfügbarkeit preiswerter, klimaneutraler Energie immer wichtiger. Beispielsweise verfolgen die in Sachsen angesiedelten Unternehmen der Automobilindustrie einen anspruchsvollen Dekarbonisierungspfad, der genauso die Zuliefererindustrien einschließt. Gerade deshalb bildet ein beschleunigter und spürbarer Windkraftausbau einen wichtigen Baustein für das Gedeihen des Wirtschaftsstandorts Sachsen.

Die Stadtwerke leisten einen signifikanten Beitrag zum klimagerechten Umbau der Energieversorgung Sachsens, indem sie im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere auch in Windkraft, investieren. Wesentliche Kriterien für Investitionsentscheidungen sind, dass sich die Windprojekte betriebswirtschaftlich rechnen und sich vor Ort auf die Akzeptanz der Bürger und der politischen Vertreter stützen können.

Klar festzuhalten ist, dass im Vergleich zum Status quo ein größerer Anteil der Landesfläche grundsätzlich für den Windkraftausbau zur Verfügung stehen muss, damit akzeptierte Projekte vor Ort nicht durch zentral entschiedene allgemeine Bestimmungen verhindert werden.

Bankverbindung:  
Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE11 8605 5592 1194 9007 19  
BIC: WELA8E8LXXX  
Ust.-IdNr.: DE 123065069  
Datenschutzerklärung des VKU e.V.  
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter [www.vku.de/privacy](http://www.vku.de/privacy). Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.

Schließlich vermitteln Rückmeldungen aus unserer Mitgliederschaft deutlich, dass an etlichen Stellen eine Überarbeitung im Sinne des Windkraftausbaus wünschenswert ist. Im Einzelnen möchten wir folgende Punkte konstruktiv-kritisch anmerken:

- **Keine starre 1000-Meter-Abstandsregel (siehe Anlass, Kapitel 1.6, 2.2.1)**

In den Kapiteln Anlass, 1.6 und 2.2.1 wird beschrieben, dass für das Ermitteln der Windpotentialflächen mittels Geoinformationssystemen das „letzte Haus“, „das auch dem Wohnen dient“, herangezogen wurde, um den 1000-Meter-Abstandspuffer bis zur möglichen Windgebietsgrenze zu ziehen. Dieses Herangehen steht im Widerspruch zum aktuellen Referentenentwurf zum 4. Gesetz zur Änderung der SächsBO, den das sächsische Kabinett am 01.06.2021 zur Anhörung veröffentlicht hat. Darin ist in § 84 Absatz 2 Nr. 3 konkretisiert, dass die nächstgelegene Wohnbebauung im Außenbereich mehr als drei Wohneinheiten umfassen muss, damit die 1000-Meter-Regel zur Anwendung kommt. In der Folge provoziert ihre Herangehensweise eine deutliche Potentialverringering.

Ferner steht dies im Widerspruch zu den erklärten Ausbauzielen gemäß des CDU-SPD-Grüne-Koalitionsvertrages von 2019 und des sächsischen Energie- und Klimaprogramms 2021. Im Koalitionsvertrag heißt es auf Seite 38 entsprechend: „In den kommenden fünf Jahren schaffen wir die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass der Freistaat Sachsen nach dem Ende der Braunkohlenutzung seinen Strombedarf bilanziell vollständig mit erneuerbaren Energien decken kann.“ Das RWEK hat demnach langfristig ein ausreichendes Flächenpotential zu bestimmen und am Ende auch auszuweisen.

Wir schlagen vor, dass Einzelgehöfte und Splittersiedlungen mit bis zu fünf Wohnhäusern nicht wie eine geschlossene Wohnbebauung gezählt werden; zumal der Schutz eines jeden „letzten Wohnhauses“ bereits durch das BImSchG sichergestellt ist. Für das „letzte Haus“ im Außenbereich sollte ein 750-Meter-Abstand gelten; dies betrüge selbst bei großen Anlagen mehr als die dreifache Anlagenhöhe, womit nach gültiger Rechtsprechung eine „optische Bedrängniswirkung“ ausgeschlossen wäre.

Zudem wird auf Seite 27 eingeräumt, dass dem Planungsverband keine Daten vorliegen, welche die tatsächliche Wohnnutzungseigenschaft von Gebäuden beschreiben. Da dies die Basis für alle Flächenanalysen darstellt, muss diesem Umstand abgeholfen werden. Es ist mit einem detailgetreuen Modell zu arbeiten, das Immissionsorte scharf betrachten kann und nicht in der aktuellen Unschärfe von Gebietskategorien ohne Unterscheidung von Häusern im Innen- und Außenbereich verharret. Die Flächenanalyse muss demnach unter Verwendung eines besser geeigneten Modells erneut durchgeführt werden.

- **Wald nicht als harte Tabuzone (siehe Kapitel 1.2, 1.9, 2.2.2, 2.3.1)**

Auf Seite 8 des Entwurfes wird festgehalten, dass auf die Benennung eines angestrebten Flächenanteils der Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) Wind an der Landesfläche verzichtet worden ist. Zwar wird landespolitisch kein Flächenziel vorgegeben, aber dennoch

sollte unter der Maßgabe, zukünftig den Strombedarf bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, das mittlerweile durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien ermittelte Flächenziel für Wind in Höhe von zwei Prozent der Landesfläche verfolgt werden. Derart würde eine allgemein verständliche wie kontrollierbare Messgröße wirksam.

In seinem Zwischenergebnis – nach Abzug der weichen Tabuzone Wald – kommt der gegenwärtige Entwurf auf einen Flächenanteil von 0,94 Prozent vor Abzug aller weiteren weichen Tabuzonen (vgl. Seite 48). Das ist zu wenig! Der ausstehende Abzug der restlichen weichen Tabuzonen wird zu einer zusätzlichen signifikanten Reduktion des Flächenanteils führen, weshalb in der Festlegung des Kriterienkataloges nachgesteuert werden muss.

Da im Zwischenergebnis – nach Abzug aller harten und ausschließlich des weichen Tabukriteriums Wald – bereits deutlich wird, dass eine Zielverfehlung eintreten wird, schlagen wir vor, Waldflächen generell nicht auszuschließen, sondern eine Bewertung der Waldflächen nach Geeignetheit für Windenergieanlagen durchzuführen und schließlich auch auszuweisen. Der Entwurf hält auf Seite 9 selbst fest, dass im Freistaat Sachsen keine gesetzliche Regelung existiert, welche die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald verbietet. Über Ausgleichsmaßnahmen könnte sowohl dem Waldmehrungsziel als auch dem klimarobustem Waldumbau Rechnung getragen werden.

#### - **Umgang mit bereits bestehenden Anlagen (siehe Kapitel 1.10)**

Auf Seite 18 des Entwurfes wird festgehalten, dass für Standorte mit Bestandswindanlagen bei einzelnen Tabukriterien geringere pauschale Abstände für weiche Tabuzonen in Ansatz gebracht werden als bei neuen Windgebieten. Diese Schutzwirkung für Bestandsanlagen ist begrüßenswert, geht jedoch nicht weit genug.

Wo sich Standorte bewährt haben, darf die künftige Flächenkulisse nicht auf die gegenwärtigen Areale eingefroren werden. Wenn im direkten räumlichen Umfeld der Bestandsanlagen Akzeptanz für weitere Anlagen gegeben ist, dürfen diese bewährten Standorte repowert bzw. auch erweitert werden – gemäß dem gesetzlichen Regelungsrahmen nach BImSchG.

Begründet verweisen wir auf Seite 48 des sächsischen Energie- und Klimaprogramms: „Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass im Rahmen solcher Teilfortschreibungen die Voraussetzungen für eine effizientere Flächenausnutzung und die einfachere Umsetzung von Repowering-Projekten geschaffen werden und der Wille der Kommunen, auch mit kleineren Projekten eine Vorreiterrolle einzunehmen, Berücksichtigung findet.“

#### - **Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen (siehe Kapitel 1.11)**

Die auf Seite 19 beschriebene durch den Planungsverband beabsichtigte abschließende und flächendeckende planerische Steuerung von Windenergieanlagen vernachlässigt die Tatsache, dass Industriegebiete – auch für raumbedeutsame Windenergieanlagen – von diesem Umgriff ausgenommen sind. Es wird vorgeschlagen, diesem Umstand Rechnung

zu tragen und darüber hinaus konkret einen Korridor von 500 Metern um Industriegebiete von der planerischen Steuerung durch den Planungsverband und damit von der Ausschlusswirkung auszunehmen.

Zur Begründung: Industriegebiete stellen schon eine definierte „Vorbelastung“ und landmarkentypische Eigenschaft dar, weshalb Elektrizitätserzeugungsanlagen in deren Umfeld nicht so einschneidend sind, wie an unbelasteten Standorten. Zugleich zeichnet sich ein Bedarf hin zu mehr energetischer Unabhängigkeit, sauberer Eigenversorgung und Planbarkeit der Kosten seitens der Großverbraucher ab, weshalb die Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen angrenzend an Industriegebiete entfallen sollte. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit hiesiger Industriebetriebe und beschleunigt baurechtliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren. Der Platz in den Industriegebieten sollte konsequenterweise dem produzierenden Gewerbe vorbehalten bleiben, daher braucht es einen Vorstoß, neben den Industriegebieten, Möglichkeiten der energetischen Versorgung mit unmittelbarem räumlichen Bezug zu erleichtern.

Um die Plangebung nicht überkomplex und langwierig zu gestalten, sollte grundsätzlich in Erwägung gezogen werden, nicht mit Vorrang- und Eignungsgebieten, die eine Ausschlusswirkung entfalten, zu operieren, sondern lediglich Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung außerhalb zu bestimmen, um den Kommunen und Akteuren vor Ort selbst Entfaltungsmöglichkeiten für Windenergieprojekte zu eröffnen.

- **Zur Lage der WEA zu angrenzenden Raumnutzungen (siehe Kapitel 1.12)**

Der Entwurf sieht aktuell vor, dass der Turm von Windenergieanlagen nicht an oder auf der Vorrang- und Eignungsgebietsgrenze stehen darf, sondern maximal die Flügelspitzen an die Gebietsgrenze ragen dürfen (vgl. Seite 20). Dies führt zu weniger Windenergieanlagen als möglich wären, zu einer nicht optimalen Energieausbeute der Windflächen und somit de facto zu unnötigen Ausbau- und Ertragsverlusten. Von dieser Regelung sollte Abstand genommen werden. Windenergieanlagen sollten bis an die Gebietsgrenze gebaut werden dürfen.

- **Wasserschutzgebiete (siehe Kapitel 2.2.4.2)**

Dass Wasserschutzgebiete der Zone I als harte Tabuzonen gewertet werden (vgl. Seite 34), ist richtig – von dieser Eingliederung sollten die Zonen II und III jedoch ausgenommen werden. In Windparks ist es möglich, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, welche die Schutzbedürftigkeit der Zone II (z. B. Beeinträchtigungen, die eine geringere Fließdauer zur Folge hätten) und der Zone III (z. B. Schutz vor chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen) gewährleisten.

Sicherlich sind in diesen Zonen Einzelfallentscheidungen zu treffen und im Zweifel Schutzmaßnahmen nachzuweisen. Dieser Prüfschritt sollte jedoch zwingend den Genehmigungsbehörden obliegen. Daher sollten die Wasserschutzgebiete der Zonen II und III nicht als harte Tabuzonen gewertet werden.

- **Mindestgröße und Mindestmaß von Windgebieten (siehe Kapitel 2.2.8)**

Gemäß Seite 44ff. soll mit Begründung der Konzentrationsanordnung nach dem Landesentwicklungsplan 2013 ein Windgebiet eine Mindestgröße von 1,7671 Hektar haben – dies entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche einer Windenergieanlage mit 75 Meter Flügellänge.

Begrüßt wird, dass der Planungsverband erkannt hat, dass Vorrang- und Eignungsgebiete ebenso für Einzelstandorte ausgewiesen werden sollen. Durch das Anwenden des Kriteriums Mindestgröße gehen rund 300 Hektar nutzbare Windfläche (1.102 Einzelflächen) verloren, obwohl die versiegelte Fläche durch ein Fundament mit 29 Meter Durchmesser nur rund 661 Quadratmeter beträgt. Folglich schlagen wir vor, das Kriterium Mindestgröße nicht anzuwenden oder es signifikant zu verringern.

Ähnlich wie die Mindestgröße wird das Kriterium Mindestmaß angewandt, um der in Kapitel 1.12 vorgegebenen Maßgabe, dass die gesamte vom Rotor überstrichene Fläche im VREG liegen soll, Rechnung zu tragen. Daher fordern wir den Planungsverband auf, vom Mindestmaß-Kriterium (150 Meter als Mindest-Querschnitt) Abstand zu nehmen; ansonsten gehen dadurch rund 530 Hektar Windpotentialflächen verloren.

- **Abstand zwischen Windkraftanlagen (siehe Kapitel 2.3)**

Auf Seite 46 des Entwurfs wird der Ausblick auf das Ausschlusskriterium „Abstand von Potentialflächen untereinander“ gegeben, das durch konkurrierende Raumnutzungen zu einer weiteren Flächendezimierung führen wird. In Vorausschau dessen wird daher gefordert, auch Windenergieanlagenstandorte, die sich in relativer räumlicher Nähe befinden, nicht pauschal zu streichen. Gerade vor dem Hintergrund des Trends zu VREG mit Einzelanlagen sollten Einzelflächen, auch wenn sie per Definition kein Windpark darstellen, im Verbund gesehen werden. Ein pauschales Streichen verhindert z.B. die Möglichkeit gemeinsamer Netzeinspeisungen und anderer Synergieeffekte.

Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung unserer vorgebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

*Karsten Rogall*  
Vorsitzender  
VKU Landesgruppe Sachsen

*Dr. Florian Gräßler*  
Geschäftsführer  
VKU Landesgruppe Sachsen